



Norbert Schnedl
Dienstrecht

Hannes Gruber
Besoldung

16. September 2016

GÖD – INFO

Dienstrechts-Novelle 2016 Wesentliche Inhalte (BGBl. I Nr. 64/2016)

Die Dienstrechts-Novelle 2016 ist mittlerweile als Bundesgesetzblatt kundgemacht:
(http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_I_64/BGBLA_2016_I_64.pdf).

Mit der Dienstrechts-Novelle 2016 wurden zahlreiche Verbesserungen in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht für die Kolleginnen und Kollegen erreicht. Ebenso sind technische Klarstellungen bezüglich Pensionsrecht sowie der Besoldungsreparatur enthalten.

Verwendungsbezeichnungen für Vertragsbedienstete aller Entlohnungsschemata erreicht

Mit der Dienstrechts-Novelle 2016 wurden für Vertragsbedienstete aller Entlohnungsschemata Verwendungsbezeichnungen – neben den bisher vereinzelt schon vorgesehenen – geschaffen. Diese entsprechen den für Beamtinnen und Beamte geltenden Amtstiteln. Damit konnte eine Gleichbehandlung durchgesetzt werden.

Die Verwendungsbezeichnungen können seit 31.7.2016 ohne Antrag geführt werden. Ein Überblick über einige geänderte Verwendungsbezeichnungen bzw. Amtstitel ist im Anhang dargestellt.

Erweiterung der Amtstitel für Beamtinnen und Beamte

Für Beamtinnen und Beamte im Allgemeinen Verwaltungsdienst werden Amtstitel auch schon für die Anfangslaufbahn eingeführt. Die bisherige für die Anfangslaufbahn vorgesehene Verwendungsbezeichnung „Beamtin“ bzw. „Beamter“ wird durch die neuen Amtstitel ersetzt (siehe Anhang).



Ausweitung der Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung durchgesetzt

§13e Abs. 5 und 9 GehG, § 28b Abs. 2, 4, 5 und 8 VBG:

Die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung wird dahingehend erweitert, dass nunmehr auch die aliquote Sonderzahlung, der Kinderzuschuss sowie die pauschalierten Nebengebühren und jene Vergütungen bei der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, die auch während eines entsprechenden Erholungsurlaubes gebührt hätten.

Urlaubersatzleistungen, die vor Kundmachung der Dienstrechts-Novelle 2016 bemessen wurden, werden nicht amtswegig, sondern auf Antrag neu bemessen.

Anerkennung von akuten psychischen Belastungsreaktionen – nebengebührenrechtliche Gleichstellung mit Dienstverhinderungen aufgrund eines Dienstunfalls

§ 15 Abs. 5 und 5a GehG:

Zeiträume einer Dienstverhinderung aufgrund einer akuten psychischen Belastungsreaktion im Zusammenhang mit einem außergewöhnlichen Ereignis im Zuge der Dienstausbübung führen zu keinem Ruhen der pauschalierten Nebengebühren. Zur Prüfung des Gesundheitszustandes ist eine von der Dienstbehörde angeordnete ärztliche Untersuchung vorgesehen.

Verlängerung der „Opting-out“-Regelung erreicht

§§ 30, 74, 91 Abs. 4a u. 4b GehG, § 73 Abs. 3a u. 3b VBG:

Die „Opting-Out“-Regelung wird bis 31.12.2017 verlängert. Bis 31. März 2017 kann durch eine schriftliche Erklärung die Anwendbarkeit des Abs. 4 (Funktionszulage mit Mehrleistungsanteil von 30,89 %) ausgeschlossen werden. Dadurch können Mehrdienstleistungen im Ausmaß bis zu 40 Stunden einzeln abgegolten werden.

Staffelanpassung im Bereich der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere durchgesetzt

§ 85f GehG:

Eine Staffelanpassung des Besoldungsschemas bei den Unteroffizierinnen und Unteroffizieren im militärischen Dienst (MBUO1) konnte erreicht werden.

Wahrungsbestimmungen für Bedienstete mit festgelegtem Vorrückungstichtag, die im Rahmen der Bundesbesoldungsreform 2015 nicht übergeleitet, sondern neu eingestuft wurden

§ 169d Abs. 1a und 1b GehG, § 94a Abs 1 Z 16 VBG:

Entsprechende Wahrungsbestimmungen stellen sicher, dass es aufgrund der Bundesbesoldungsreform 2015 keine Verluste in der Lebensverdienstsumme gibt. So konnte von der GÖD erreicht werden, dass bei jüngst noch mit einem Vorrückungstichtag ausgestatteten und in ein Dienstverhältnis übernommenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern die Vorrückungsperspektive gewahrt bleibt (§§ 169d Abs. 1a GehG, 94a Abs. 1 VBG).

Reparaturbestimmungen zur europarechtlich gebotenen Besoldungsänderung 2015

§ 94a Abs. 1 VBG, § 169e Abs. 6a GehG:

Bei Betrauungen mit einer höherwertigen Verwendungsgruppe konnte erreicht werden, dass auch eine Wahrungszulage der höherwertigen Verwendungsgruppe in die Berechnung der Dienst- bzw. Ergänzungszulage einbezogen wird.

Abgeltung von Abschlussprüfungen

§ 115 Abs. 4 LLDG und § 2 Abs. 10a und § 27 Abs. 2 lit.I LLVG:

Durch den Verweis auf § 63b GehG bzw. § 47b VBG wird sichergestellt, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen abgehaltenen Abschlussprüfungen abzugelten sind.

Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung für Ausbildungen erreicht

§ 7 Abs 5 und 6 LVG und § 7 Abs. 5 und 6 LLVG:

Damit Lehrpersonen, die ihre Ausbildung neben ihrer Lehrtätigkeit zu absolvieren haben, der Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule ermöglicht wird, kann eine bezahlte Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung von bis zu 22 Wochen oder höchstens 110 Tagen gewährt werden.

Erweiterte Vertretungsmöglichkeit durch Sprengelrichterinnen und –richter durchgesetzt

§ 65a Abs. 1 Zi. 5 RStDG:

Die Neuregelung ermöglicht den Einsatz von Sprengelrichterinnen und –richtern zur Vertretung von Richterinnen, die einem Beschäftigungsverbot nach dem MSchG unterliegen.

Auslastung im Krankheitsfall

§ 75g RStDG:

Ab 1. September 2016 können Richterinnen und Richter nach einem längeren Krankenstand die Herabsetzung der Auslastung beantragen, wobei die Herabsetzung längstens für die Dauer von 2 Jahren zulässig ist.

Sollte die Richterin oder der Richter allerdings an einer sonstigen nicht heilbaren Erkrankung leiden, ist eine Herabsetzung der Auslastung auch über diesen Zeitraum möglich, wenn ein von der Dienstbehörde einzuholendes ärztliches Gutachten die längere Dienstunfähigkeit bestätigt.

Verbesserung im Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetz erreicht

§ 10 Zi. 6 AZHG:

Diese Bestimmung erweitert den Personenkreis der Anspruchsberechtigten für den Gefahrenzuschlag auf Personen, die mit Aufgaben und Tätigkeiten der Militärpolizei beauftragt sind.

Anpassungen im Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten sowie Landeslehrerinnen und Landeslehrer § 15b und § 15c BDG und Parallelbestimmungen:

Ab 2. September 2017 erfolgt die Inanspruchnahme aller drei Arten der vorzeitigen Ruhestandsversetzung (Schwerarbeitspension, Korridorpension, Langzeitversichertenregelung) durch Erklärung. Daher wird auch die Versetzung in den Ruhestand bei der Schwerarbeitspension bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Erklärung der Beamtin bzw. des Beamten bewirkt und ist nicht mehr antragspflichtig. Bei der Korridorpension und der Langzeitversichertenregelung erfolgt die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Bei der Schwerarbeitspension wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des zweiten Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt wirksam, wenn schon eine bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate erfolgt ist. Erfolgte noch keine bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate, dann wird die Erklärung erst sechs Monate nach deren Abgabe wirksam.

Das Rundschreiben zur Dienstrechts-Novelle 2016 des BKA vom 23.8.2016, GZ BKA-920.900/0002-III/5/2016, ist unter folgendem Link abrufbar:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_01_000_20160823_BKA_920_900_0002_III_5_2016/ERL_01_000_20160823_BKA_920_900_0002_III_5_2016.pdf.

ANHANG

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

Im Folgenden wird ein Überblick über einige mit der Dienstrechts-Novelle 2016 geänderten Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen gegeben.

Bereits harmonisierte Verwendungsbezeichnungen wie z.B. für Beamtinnen und Beamte bzw. Vertragsbedienstete mit Leitungsfunktionen (siehe § 140 Abs 3 BDG, § 67a Abs 2 VBG), im Bereich des pädagogischen Dienstes oder für Vertragshochschullehrpersonen sowie durch Verordnung bestimmte Verwendungsbezeichnungen werden nicht dargestellt.

1. Beamtinnen und Beamte

- Allgemeiner Verwaltungsdienst (gemäß § 140 Abs. 1 BDG):

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	Besoldungsdienstalter	Amtstitel
A 1, wenn das Ernennungs- erfordernis der Hochschul- bildung nach Z 1.12 der Anlage 1 erfüllt wird	GL, 1 bis 6	keines	Kommissärin oder Kommissär
	GL, 1 bis 6	10 Jahre	Rätin oder Rat
	GL, 1 bis 6	13 Jahre und sechs Monate	Oberrätin oder Oberrat
	2 bis 4	19 Jahre und sechs Monate	Hofrätin oder Hofrat
	5 und 6	17 Jahre und sechs Monate	Hofrätin oder Hofrat
	7 bis 9	keines	Hofrätin oder Hofrat
A 1, wenn das Ernennungs- erfordernis der Hochschul- bildung nur nach Z 1.12a der Anlage 1 erfüllt wird	GL, 1 bis 6	keines	Kommissärin oder Kommissär
	GL, 1 bis 6	12 Jahre	Rätin oder Rat
	GL, 1 bis 6	15 Jahre und sechs Monate	Oberrätin oder Oberrat
	2 bis 4	21 Jahre und sechs Monate	Hofrätin oder Hofrat
	5 und 6	19 Jahre und sechs Monate	Hofrätin oder Hofrat
	7 bis 9	keines	Hofrätin oder Hofrat
A 2	-	keines	Revidentin oder Revident
	-	10 Jahre	Oberrevidentin oder Oberrevident
	GL, 1 und 2	16 Jahre und sechs Monate	Amtsärztin oder Amtsarzt
	3 bis 8	16 Jahre und sechs Monate	Amtsdirktorin oder Amtsdirktor
A 3	-	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
	-	10 Jahre	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor
	GL, 1 und 2	17 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor
	3 bis 8	17 Jahre	Fachoberinspektorin oder Fachoberinspektor
A 4	-	keines	Amtsassistentin oder Amtsassistent
	-	10 Jahre	Oberamtsassistentin oder Oberamtsassistent

	GL	17 Jahre	Kontrollorin oder Kontrollor
	1 und 2	17 Jahre	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor
A 5	-	keines	Amtsassistentin oder Amtsassistent
	-	17 Jahre	Oberamtsassistentin oder Oberamtsassistent
A 6	-	keines	Amtswartin oder Amtswart
	-	17 Jahre	Oberamtswartin oder Oberamtswart
A 7	-	keines	Amtswartin oder Amtswart
	-	17 Jahre	Oberamtswartin oder Oberamtswart

An die Stelle der Amtstitel „Hofrätin“ oder „Hofrat“ treten in der Parlamentsdirektion die Amtstitel „Parlamentsrätin“ oder „Parlamentsrat“ sowie an den übrigen Zentralstellen „Ministerialrätin“ oder „Ministerialrat“.

- Lehrpersonen (gemäß § 217 BDG)

Verwendungsgruppe(n)	Amtstitel	
L 1	Professorin oder Professor	
L 2	je nach Verwendung	
		ab Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 15 Jahren und 6 Monaten für L 2a und 16 Jahren und 6 Monaten für L 2b 1
	Berufsschullehrerin oder Berufsschullehrer	Berufsschuloberlehrerin oder Berufsschuloberlehrer
	Erzieherin oder Erzieher	Obererzieherin oder Obererzieher
	Fachlehrerin oder Fachlehrer	Fachoberlehrerin oder Fachoberlehrer
	Kindergärtnerin oder Kindergärtner an Übungskindergärten	Oberkindergärtnerin oder Oberkindergärtner an Übungskindergärten
	Sonderkindergärtnerin oder Sonderkindergärtner	Obersonderkindergärtnerin oder Obersonderkindergärtner
	Sonderkindergärtnerin oder Sonderkindergärtner an Übungskindergärten	Obersonderkindergärtnerin oder Obersonderkindergärtner an Übungskindergärten
	Sonderschullehrerin oder Sonderschullehrer	Sonderschuloberlehrerin oder Sonderschuloberlehrer
	Praxisschullehrerin oder Praxisschullehrer	Praxisschuloberlehrerin oder Praxisschuloberlehrer
L 3	je nach Verwendung	
		ab Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 17 Jahren
	Kindergärtnerin oder Kindergärtner an Übungskindergärten	Oberkindergärtnerin oder Oberkindergärtner an Übungskindergärten
	Lehrerin oder Lehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes)	Oberlehrerin oder Oberlehrer für (unter Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes)
	Sonderkindergärtnerin oder Sonderkindergärtner	Obersonderkindergärtnerin oder Obersonderkindergärtner

Für Lehrpersonen sind abweichend von den oben genannten folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
die Leiterin oder den Leiter einer Schule, eines Bundeskonvikts, die zur Direktorin ernannte Leiterin oder den zum Direktor ernannten Leiter eines Universitäts-Sportinstituts	Direktorin oder Direktor
die Vorständin oder den Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand
die Fachvorständin oder den Fachvorstand im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Fachvorständin oder Fachvorstand
die Erziehungsleiterin oder den Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes	Erziehungsleiterin oder Erziehungsleiter

- Beamtinnen und Beamte des Krankenpflagedienstes (gemäß § 231c BDG)

in der Verwendungsgruppe	erforderliches Besoldungsdienstalter	Amtstitel
K 1, K 2	bis zu einem Besoldungsdienstalter von neun Jahren und sechs Monaten	Revidentin oder Revident
	ab einem Besoldungsdienstalter von neun Jahren und sechs Monaten	Oberrevidentin oder Oberrevident
	ab einem Besoldungsdienstalter von 15 Jahren und sechs Monaten	Amtssekretärin oder Amtssekretär
	ab einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren und sechs Monaten	Amtsärztin oder Amtsarzt
K 3, K 4	bis zu einem Besoldungsdienstalter von 16 Jahren und sechs Monaten	Kontrollorin oder Kontrollor
	ab einem Besoldungsdienstalter von 16 Jahren und sechs Monaten	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor
	ab einem Besoldungsdienstalter von 22 Jahren und sechs Monaten	Fachinspektorin oder Fachinspektor
	ab einem Besoldungsdienstalter von 28 Jahren und sechs Monaten	Fachoberinspektorin oder Fachoberinspektor
K 5	bis zu einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren	Kontrollorin oder Kontrollor
	ab einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor
	ab einem Besoldungsdienstalter von 23 Jahren	Fachinspektorin oder Fachinspektor
	ab einem Besoldungsdienstalter von 29 Jahren	Fachoberinspektorin oder Fachoberinspektor
K 6	bis zu einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren	Offizialin oder Offizial
	ab einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren	Oberoffizialin oder Oberoffizial

Bei der Verwendung als Direktorin oder Direktor einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG ist die Verwendungsbezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“ vorgesehen.“

2. Vertragsbedienstete

- Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes und des handwerklichen Dienstes (gemäß § 67a VBG)

in der Entlohnungsgruppe	in der Bewertungsgruppe	erforderliches Besoldungsdienstalter	Verwendungsbezeichnung
v1	v1/1 bis v1/4	keines	Kommissärin oder Kommissär
	v1/1 bis v1/4	10 Jahre	Rätin oder Rat
	v1/1 bis v1/4	13 Jahre und sechs Monate	Oberrätin oder Oberrat
	v1/2 und v1/3	19 Jahre und sechs Monate	Hofrätin oder Hofrat
	v1/4	17 Jahre und sechs Monate	Hofrätin oder Hofrat
	v1/5 bis v1/7	keines	Hofrätin oder Hofrat
v2	-	keines	Revidentin oder Revident
	-	10 Jahre	Oberrevidentin oder Oberrevident
	v2/1 und v2/2	16 Jahre und sechs Monate	Amtsärztin oder Amtsarzt
	v2/3 bis v2/6	16 Jahre und sechs Monate	Amtsdirktorin oder Amtsdirektor
v3 und h1	-	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
	-	10 Jahre	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor
	v3/1 und v3/2, h1/1 und h1/2	17 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor
	v3/3 bis v3/5, h1/3 und h1/4	17 Jahre	Fachoberinspektorin oder Fachoberinspektor
v4 und h2	-	keines	Amtsassistentin oder Amtsassistent
	-	10 Jahre	Oberamtsassistentin oder Oberamtsassistent
	v4/2 und h2/1	17 Jahre	Kontrollorin oder Kontrollor
	v4/3, h2/2 und h2/3	17 Jahre	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor
h3	-	keines	Amtsassistentin oder Amtsassistent
	-	17 Jahre	Oberamtsassistentin oder Oberamtsassistent
h4, v5 und h5	-	keines	Amtswartin oder Amtswart
	-	17 Jahre	Oberamtswartin oder Oberamtswart

An die Stelle der Verwendungsbezeichnungen „Hofrätin“ oder „Hofrat“ treten in der Parlamentsdirektion die Verwendungsbezeichnungen „Parlamentsrätin“ oder „Parlamentsrat“ sowie an den übrigen Zentralstellen „Ministerialrätin“ oder „Ministerialrat“.

- Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata I und II (gemäß § 89a VBG)

in der Entlohnungsgruppe	erforderliches Besoldungsdienstalter	Verwendungsbezeichnung
a	keines	Kommissärin oder Kommissär
	10 Jahre	Rätin oder Rat
	13 Jahre und sechs Monate	Oberrätin oder Oberrat
b	keines	Revidentin oder Revident
	10 Jahre	Oberrevidentin oder Oberrevident
	16 Jahre und sechs Monate	Amtsärztin oder Amtsarzt
c	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
	10 Jahre	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor
	17 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor
d	keines	Amtsassistentin oder Amtsassistent
	10 Jahre	Oberamtsassistentin oder Oberamtsassistent
e	keines	Amtswartin oder Amtswart
	17 Jahre	Oberamtswartin oder Oberamtswart
p1	keines	Kontrollorin oder Kontrollor
	10 Jahre	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor
	17 Jahre	Fachinspektorin oder Fachinspektor
p2	keines	Amtsassistentin oder Amtsassistent
	10 Jahre	Oberamtsassistentin oder Oberamtsassistent
	17 Jahre	Kontrollorin oder Kontrollor
p3	keines	Amtsassistentin oder Amtsassistent
	17 Jahre	Oberamtsassistentin oder Oberamtsassistent
p4 und p5	keines	Amtswartin oder Amtswart
	17 Jahre	Oberamtswartin oder Oberamtswart

- Vertragslehrpersonen (gemäß § 91b VBG)

Verwendungsgruppe(n)	Verwendungsbezeichnung	
I 1	Professorin oder Professor	
I 2 und I 3	je nach Verwendung	
	ab Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 15 Jahren und 6 Monaten für I 2a, 16 Jahren und 6 Monaten für I 2b 1 und von 17 Jahren für I 3 je nach Verwendung	
	Berufsschullehrerin oder Berufsschullehrer	Berufsschuloberlehrerin oder Berufsschuloberlehrer
	Erzieherin oder Erzieher	Obererzieherin oder Obererzieher
	Fachlehrerin oder Fachlehrer	Fachoberlehrerin oder Fachoberlehrer
	Kindergärtnerin oder Kindergärtner	Oberkindergärtnerin oder Oberkindergärtner
	Sonderkindergärtnerin oder Sonderkindergärtner	Obersonderkindergärtnerin oder Obersonderkindergärtner
	Sonderschullehrerin oder Sonderschullehrer	Sonderschuloberlehrerin oder Sonderschuloberlehrer
	Praxisschullehrerin oder Praxisschullehrer	Praxisschuloberlehrerin oder Praxisschuloberlehrer

Für Vertragslehrpersonen sind abweichend von den oben genannten folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

für	Verwendungsbezeichnung
die Leiterin oder den Leiter einer Schule, eines Bundeskonvikts	Direktorin oder Direktor
die Vorständin oder den Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand
die Fachvorständin oder den Fachvorstand im Sinne schulrechtlicher	Fachvorständin oder Fachvorstand
die Erziehungsleiterin oder den Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes	Erziehungsleiterin oder Erziehungsleiter

- Vertragsbedienstete des Krankenpflagedienstes (gemäß § 60a VBG)

in der Verwendungsgruppe	erforderliches Besoldungsdienstalter	Verwendungsbezeichnung
k 1, k 2	bis zu einem Besoldungsdienstalter von neun Jahren und sechs Monaten	Revidentin oder Revident
	ab einem Besoldungsdienstalter von neun Jahren und sechs Monaten	Oberrevidentin oder Oberrevident
	ab einem Besoldungsdienstalter von 15 Jahren und sechs Monaten	Amtssekretärin oder Amtssekretär
	ab einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren und sechs Monaten	Amtsärztin oder Amtsarzt
k 3, k 4	bis zu einem Besoldungsdienstalter von 16 Jahren und sechs Monaten	Kontrollorin oder Kontrollor
	ab einem Besoldungsdienstalter von 16 Jahren und sechs Monaten	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor
	ab einem Besoldungsdienstalter von 22 Jahren und sechs Monaten	Fachinspektorin oder Fachinspektor
	ab einem Besoldungsdienstalter von 28 Jahren und sechs Monaten	Fachoberinspektorin oder Fachoberinspektor
k 5	bis zu einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren	Kontrollorin oder Kontrollor
	ab einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren	Oberkontrollorin oder Oberkontrollor
	ab einem Besoldungsdienstalter von 23 Jahren	Fachinspektorin oder Fachinspektor
	ab einem Besoldungsdienstalter von 29 Jahren	Fachoberinspektorin oder Fachoberinspektor
k 6	bis zu einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren	Offizialin oder Offizial
	ab einem Besoldungsdienstalter von 17 Jahren	Oberoffizialin oder Oberoffizial

Bei der Verwendung als Direktorin oder Direktor einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG ist die Verwendungsbezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“ vorgesehen.“